



Der „Förderverein Balthasar Neumann Heusenstamm e. V.“
*gibt sich gemäß Vorstandsbeschluss vom 20.05.2021 einschließlich
letztmöglicher Einsprüche aller Vorstandmitglieder bis 07.06.2021,
Abstimmung der Mitgliederversammlung am 01.09.2021
und Genehmigung als gemeinnütziger Verein durch das Amtsgericht
Offenbach am Main am 23.02.2022*

**25 Jahre nach seiner Gründung folgende Novellierte Satzung als
rechtsverbindliche Grundlage seiner Arbeit.**

Sie löst die Satzungs-Ausfertigung aus dem Jahr 2015 ab.

Anmerkung:

Der "Förderverein Balthasar-Neumann-Heusenstamm e.V." wurde am 18.03.1996 als
„Förderverein Balthasar-Neumann-Kirche St. Cäcilia-Heusenstamm e.V.“ gegründet.

Die Registernummer des Vereins beim Amtsgericht Offenbach/Main lautet VR 1687.

Die Steuernummer des Fördervereins lautet:

Finanzamt Offenbach / Main Nr.: 35 250 6436 4 – K09

Im Jahr 2007 wurde die Ursatzung von 1996 novelliert. Dabei änderte der Verein seinen Namen in
„Förderverein Balthasar Neumann Heusenstamm e. V.“ Wesentliche Neuerung war die Ausweitung
des Vereinszwecks auf die Pfarrgemeinden der Katholische Kirche Heusenstamm, sprich der
Pfarrgruppe mit den Pfarrgemeinden Maria Himmelskron, Mariä Opferung und St. Cäcilia.

Im Jahr 2015 erfolgte eine Erweiterung um den § 4.5

Dieses Dokument gehört:

§1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

1.1 Der gemeinnützige Verein führt den Namen "Förderverein Balthasar- Neumann- Heusenstamm e.V. (abgekürzt FBNH)"

1.2 Der Sitz des Fördervereins, im Folgenden kurz FBNH genannt, ist 63150 Heusenstamm.

1.3 Zweck

1.3a) Der FBNH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

1.3b) Zweck des FBNH ist die Erhaltung der katholischen Kirchen und Kapellen in den Pfarrgemeinden St. Cäcilia, Maria Himmelskron und Maria Opferung in Heusenstamm und nach Abschluss des vom Bistum Mainz eingeleiteten „Pastoralen Wegs“ die Erhaltung der Kirchen und Kapellen in der neu gebildeten Pfarrei als religiöse Bauwerke und als Kulturgüter von herausragendem Rang und auch die Förderung und Durchführung von Musikdarbietungen außerhalb der Liturgie (siehe auch § 1.4g).

1.3c) Die ideelle und materielle Förderung dieses Zweckes unterstützt der Verein mit allen ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften.

1.3d) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Zuschüsse zu den anfallenden Erhaltungsmaßnahmen aus dem Vereinsvermögen.

1.3e) Der Förderverein ist nicht zur Vergabe von Auftragsarbeiten bzw. zum Abschluss von Verträgen berechtigt. Diese Aufgaben obliegen den Verwaltungsräten bzw. dem Verwaltungsrat als den nach dem Kirchenvermögensverwaltungs-Gesetz (KV VG) der Diözese Mainz zuständigen Gremien.

1.4 Sonstige Regelungen

1.4a) Der FBNH ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

1.4b) Mittel des FBNH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1.4c) Der Vereinsvorstand erhält keine Entlohnung aus dem Vereinsvermögen; er ist jedoch berechtigt, die Auslagen (Telefon, Portokosten) hieraus zu bestreiten.

1.4d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FBNH.

1.4e) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.4g) Die vom FBNH begünstigten Erhaltungs- und Erneuerungsvorhaben an Kirchen sind derzeit auf die Pfarrgemeinden Maria Himmelskron, Mariä Opferung, St. Cäcilia begrenzt. Nach Abschluss des Pastoralen Wegs des Bistums Mainz bietet gemäß § 1.3b der FBNH auch hinzukommenden Gemeinden seine Unterstützung an. Der FBNH erwartet, dass diese erklären, das zu wollen, und bereit sind, in ihren Gemeinden aktiv Mitglieder für den FBNH zu gewinnen und sich an der Vorstandsarbeit aktiv zu beteiligen.

§2 Mitglieder

2.1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden. Nicht rechtsfähige Gesellschaften können über ihre vertretungsbefugten Organe Mitglied werden.

2.2) Mitgliedschaft

2.2a) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

2.2b) Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zu.

2.2c) Die Mitgliedschaft endet durch

- > die schriftliche Austrittserklärung,
- > den Tod,
- > bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung
- > den Ausschluss.

2.2d) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

2.2e) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Rechnungsführer seinen Verpflichtungen nach § 3.1 dieser Satzung nicht nachkommt.

§3 Spenden

3.1) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck jährlich mit mindestens *einer* Geldspende zu unterstützen. Spenden in häufigeren Rhythmen (monatlich, halbjährlich, etc.) sind zulässig. Die Höhe

und Häufigkeit der Spende bestimmt jedes Mitglied nach seinen persönlichen Verhältnissen.

3.2) Einnahmen aus Benefizveranstaltungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen des FBNH werden in gleicher Weise wie Spenden für den Vereinszweck eingesetzt.

3.3) Von Spendern ausdrücklich als zweckgebunden erklärte Spenden für spezifizierte Aufgaben werden von Mitgliedern, Nichtmitgliedern, juristischen Personen entgegengenommen und objektgebunden eingesetzt, wenn diese unter den Zweck des FBNH (§1.3b) fallen.

§4 Organe des Fördervereins

4.1) Die Leitung des FBNH ist dem Vorstand anvertraut.

4.1a) Die Zusammensetzung des Vorstands ist wie folgt:

- > Erster Vorsitzender
- > Zweiter Vorsitzender
- > Ein Rechnungsführer
- > Ein Schriftführer
- > Beisitzer: Die Anzahl der Beisitzer soll mindestens 6 umfassen und darf auf maximal 11 erhöht werden
- > Ehrenvorsitzender (siehe § 4.5)

4.1b) Vorstandsangehörige müssen Mitglieder des FBNH sein.

4.1c) Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.1d) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

4.1e) Der Vorstand gibt sich bis spätestens drei Monate nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung. Eine Änderung derselben kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

4.1f) Der Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der Rechnungsführer einen Kassenbericht (Einnahmen, Auslagen, Rücklagen, Bilanz), der von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Revisoren geprüft sein muss.

4.1g) Vorstand des FBNH im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie leiten und vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, im Innen- wie im Außenverhältnis.

Der Erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Der Zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Falle von dessen Abwe-

senheit und sonstigen Verhinderungen. Der Zweite Vorsitzende wiederum wird vertreten durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, der in der konstituierenden ersten Sitzung des Vorstandes gewählt wird. Die Vorsitzenden werden unterstützt durch Schriftführer, Rechnungsführer und die Beisitzer.

Der Vorstand nach § 4.1a beschließt in schriftlich einberufenen Sitzungen über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zahlenmäßig mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

4.2) Die Verwaltungsräte melden dem FBNH-Vorstand Maßnahmen, für die sie im Sinne von § 1.3a und § 1.3b Fördermittel vorschlagen.

4.3) Bei der Erledigung der Angelegenheiten des Fördervereins sollen die Vorsitzenden des Vorstandes mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zusammenarbeiten und wichtige Entscheidungen nur aufgrund von Beratung und Abstimmung treffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

4.4) Der Abschluss von Verträgen außerhalb der Regelung des § 1.3 d, die den Verein zu einer Abgabe von mehr als 500,-- € verpflichten, ist nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Verfügungsbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur unmittelbaren Erfüllung des Satzungszweckes gemäß § 1.3. Sie entfaltet im Außenverhältnis Gültigkeit und ist im Register einzutragen.

4.5) Der Förderverein Balthasar Neumann kann sich einen Ehrenvorsitzenden geben. Ehrenvorsitzender kann werden, wer langjähriges Vereinsmitglied ist, mindestens zwei Wahlperioden das Amt des 1. Vorsitzenden begleitet hat und zur Zeit seiner Wahl im Vorstand des Fördervereins ist. Gewählt ist, wer mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes gewählt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Der Ehrenvorsitzende ist ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit vollem Stimmrecht. Ehrenvorsitzender ist ein Amt auf Lebenszeit. Er ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§5 Versammlungen

5.1) Die Jahreshauptversammlung ist spätestens drei Monate nach Beginn eines Geschäftsjahres einzuberufen.

5.2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann von der Jahreshauptversammlung nicht übertragen werden:

- > die Änderung der Satzung,
- > die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - > die Beschlussfassung über den Erwerb unbeweglicher Sachen und die Veräußerung von Vereinsvermögen,
- > die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- > die Abberufung eines der Organe.

5.3) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand gemäß § 4.1a) alle 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

5.4) Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.5) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen bis eine Woche vor Beginn der Versammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über beantragte Satzungsänderungen sind die Mitglieder ebenfalls in dieser Frist zu informieren. In der Jahreshauptversammlung kann nur über fristgerecht eingegangene Anträge abgestimmt werden.

5.6) Mitgliederversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 des Mitgliederbestandes es verlangt. Wird dem letztgenannten Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so können die Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Die Leitung einer solchen Versammlung steht dem Ältesten der Einberufer zu. Einberufung und Abstimmungen sind entsprechend den Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung durchzuführen.

5.7) Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

5.8) Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Versammlung bekannt zu geben und von der Versammlung genehmigen zu lassen.

5.9) Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§6 Vereinsvermögen

6.1) Zum Vereinsvermögen zählen der Kassenbestand und alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die von dem Förderverein erworben oder ihm geschenkt oder gestiftet worden sind. Bestandsverzeichnisse sind vom Schriftführer zu führen.

6.2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Verwaltungsräte [bzw.](#) [an](#) den Verwaltungsrat als den nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KV VG) der Diözese Mainz zuständigen Gremien. Sie alle haben es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Kirchen und Kapellen zu verwenden.

§7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des „Förderverein-Balthasar-Neumann-Heusenstamm e.V.“ am 01.09. 2021 beschlossen und in Kraft gesetzt (siehe Protokoll des Schriftführers vom 12.09.2021).

7.2 Der Verein ist unter dem aus § 1.1 hervorgehenden Namen „Förderverein-Balthasar-Neumann-Heusenstamm e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.

7.3 Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Heusenstamm, 14.09.2021

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Funktion	Name	Unterschrift
1. Vorsitzender	Norbert Holzamer	
2. Vorsitzender	Josef Dehmer	
Ehrenvorsitzender	Herbert Margraf	
Stellvertretender Vorsitzender	Jürgen Blumenberg	
Rechnungsführer	Matthias Emge	
Schriftführer	Frank Neumann	
Beisitzer	Jürgen Blumenberg	
	Uwe Giebel	
	Prof. Dipl.-Ing. Elmar Götz	
	Prof. Dr. Eberhard Hildt	
	Günther Jakobi	
	Marc Niedziella von Wedl	
	Josef Weber	
	Pfarrer Martin Weber	
	Walter Wilhelm	
	Zurzeit nicht besetzt	
	Zurzeit nicht besetzt	